

Berichtigung der Verordnung (EU) 2015/1088 der Kommission vom 3. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 im Hinblick auf Erleichterungen für die Instandhaltungsverfahren für Luftfahrzeuge der allgemeinen Luftfahrt

(Amtsblatt der Europäischen Union L 176 vom 7. Juli 2015)

Seite 7, Anhang I Nummer 4 Ziffer ii zur Änderung von Punkt M.A.302 Buchstabe h Nummer 3 Unterabsatz 1 des Anhangs I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014:

Anstatt: „sich wiederholende Lufttüchtigkeitsanweisungen“

muss es heißen: „Lufttüchtigkeitsanweisungen mit Wiederholungsintervallen“.

Seite 7, Anhang I Nummer 4 Ziffer ii zur Änderung von Punkt M.A.302 Buchstabe h Nummer 3 Unterabsatz 2 vierter Gedankenstrich des Anhangs I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014:

Anstatt: „Instandhaltungsempfehlungen, beispielsweise die Zeit zwischen Überholungen (TBO), die durch Kundendienstmitteilungen, Schreiben und sonstige fakultative Serviceinformationen empfohlen werden.“

muss es heißen: „Instandhaltungsempfehlungen, beispielsweise die Zeit zwischen Überholungen (TBO), die durch Service Bulletins, Service Letters und sonstige fakultative Serviceinformationen empfohlen werden.“

Seite 7, Anhang I Nummer 4 Ziffer ii zur Änderung von Punkt M.A.302 Buchstabe h Nummer 4 des Anhangs I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014:

Anstatt: „Wurde das Instandhaltungsprogramm nicht von der zuständigen Behörde (direkt oder von dem Unternehmen nach M.A. Unterabschnitt G mittels eines indirekten Genehmigungsverfahrens) genehmigt, muss das Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramm eine unterzeichnete Erklärung enthalten, in der der Eigentümer erklärt, dass dies das Instandhaltungsprogramm für das Luftfahrzeug mit dem betreffenden Eintragszeichen ist und dass er die volle Verantwortung für seine Inhalte und vor allem für etwaige Abweichungen von den Empfehlungen des Inhabers der Konstruktionsgenehmigung übernimmt.“

muss es heißen: „Wird das Instandhaltungsprogramm nicht von der zuständigen Behörde (direkt oder von dem Unternehmen nach M.A. Unterabschnitt G mittels eines indirekten Genehmigungsverfahrens) genehmigt, muss das Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramm eine unterzeichnete Erklärung enthalten, in der der Eigentümer erklärt, dass dies das Instandhaltungsprogramm für das Luftfahrzeug mit dem betreffenden Eintragszeichen ist und dass er die volle Verantwortung für seine Inhalte und vor allem für etwaige Abweichungen von den Empfehlungen des Inhabers der Entwurfsgenehmigung übernimmt.“

Seite 8, Anhang I Nummer 4 Ziffer ii zur Änderung von Punkt M.A.302 Ziffer i Nummer 2 erster Gedankenstrich des Anhangs I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014:

Anstatt: „Instandhaltungsaufgaben gemäß den Anforderungen an den Inhaber der Konstruktionsgenehmigung.“

muss es heißen: „Instandhaltungsaufgaben gemäß den Anforderungen des Inhabers der Entwurfsgenehmigung.“

Seite 8, Anhang I Nummer 4 Ziffer ii zur Änderung von Punkt M.A.302 Ziffer i Nummer 2 sechster Gedankenstrich dritter Gliederungspunkt des Anhangs I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014:

Anstatt: „Trockensumpfmotoren“

muss es heißen: „Motoren mit Trockensumpfschmierung“.

Seite 8, Anhang I Nummer 4 Ziffer ii zur Änderung von Punkt M.A.302 Ziffer i Nummer 2 siebter Gedankenstrich erster Gliederungspunkt neunter Gliederungsunterpunkt des Anhangs I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014:

Anstatt: „Schaltkupplungen und Getriebe“

muss es heißen: „Kupplungen und Getriebe“.

Seite 10, Anhang I Nummer 8 Ziffer iii zur Änderung von Punkt M.A.614 Buchstabe c Satz 1 des Anhangs I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014; Seite 22, Anhang II Nummer 4 Ziffer iii zur Änderung von Punkt 145.A.55 Buchstabe c Satz 1 des Anhangs II (Teil-145) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014:

Anstatt: „das Luftfahrzeug oder das Luftfahrzeugbauteil, an dem gearbeitet wurde“

muss es heißen: „das Luftfahrzeug oder die Komponente, an dem/der gearbeitet wurde“.

Seite 10, Anhang I Nummer 9 zur Änderung von Punkt M.A.615 Buchstaben e und f des Anhangs I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014:

Anstatt: „Luftfahrzeuge und/oder Luftfahrzeugbauteile“

muss es heißen: „Luftfahrzeuge und/oder Komponenten“.

Seite 11, Anhang I Nummer 12 Ziffer ii zur Änderung von Punkt M.A.710 Buchstabe h des Anhangs I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014:

Anstatt: „Punkt M.A.701 ga“

muss es heißen: „Punkt M.A.710 ga“.

Seite 16, Anhang I Nummer 17 Ziffer ii zur Änderung von Anlage III des Anhangs I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erhält folgende Fassung:

„ii) Das folgende EASA-Formblatt 15c wird angefügt:

<p>[MITGLIEDSTAAT]</p> <p>Mitgliedstaat der Europäischen Union (*)</p> <p>BESCHEINIGUNG ÜBER DIE PRÜFUNG DER LUFTTÜCHTIGKEIT (**)</p> <p>Aktenzeichen der Bescheinigung:</p> <p>Gemäß der geltenden Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates bescheinigt der folgende Instandhaltungsbetrieb, genehmigt nach (Zutreffendes ankreuzen)</p> <p><input type="checkbox"/> Abschnitt A Unterabschnitt F von Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EG) Nr. 1321/2014 der Kommission oder</p> <p><input type="checkbox"/> Abschnitt A von Anhang II (Teil-145) der Verordnung (EG) Nr. 1321/2014 der Kommission</p> <p>[NAME UND ANSCHRIFT DES GENEHMIGTEN BETRIEBS]</p> <p>Aktenzeichen der Genehmigung: [CODE DES MITGLIEDSTAATS]. [MF oder 145].[NNNN].</p> <p>hiermit, an dem nachfolgend aufgeführten Luftfahrzeug eine Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß Punkt M.A.901 I von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1321/2014 der Kommission vorgenommen zu haben:</p> <p>Hersteller des Luftfahrzeugs:</p> <p>Herstellerbezeichnung des Luftfahrzeugs:</p> <p>Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs:</p> <p>Werknummer des Luftfahrzeugs:</p> <p>Das Luftfahrzeug ist zum Zeitpunkt der Prüfung für lufttüchtig befunden worden.</p> <p>Ausstellungsdatum: Datum des Ablaufs der Gültigkeit:</p> <p>Flugstunden (FH) der Zelle am Ausstellungsdatum (***):</p> <p>Unterschrift: Berechtigungsnummer:</p>
--

EASA-Formblatt 15c Ausgabe 1

(*) Für Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu streichen

(**) Gilt nur für ELA1-Luftfahrzeuge, die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden.

(***) Außer für Ballone und Luftschiffe⁴⁴.

Seiten 17, 18 und 19, Anhang I Nummer 19 zur Änderung von Anlage V des Anhangs I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erhält folgende Fassung:

„19. Anlage V erhält folgende Fassung:

„Anlage V

Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb gemäß Anhang I (Teil-M) Unterabschnitt F

Seite 1 von 2

[MITGLIEDSTAAT (*)]
Mitgliedstaat der Europäischen Union (**)

BESCHEINIGUNG DER GENEHMIGUNG ALS INSTANDHALTUNGSBETRIEB

Aktenzeichen: [CODE DES MITGLIEDSTAATS (*)].MF.[XXXX].

Gemäß der geltenden Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 und vorbehaltlich der im Folgenden angegebenen Bedingungen erteilt die [ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DES MITGLIEDSTAATS (*)] hiermit

[NAME UND ANSCHRIFT DES BETRIEBS]

die Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb entsprechend Anhang I (Teil-M) Abschnitt A Unterabschnitt F der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, dem die Instandhaltung von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen, die im beigefügten Genehmigungsverzeichnis aufgeführt sind, sowie die Erteilung entsprechender Freigabebescheinigungen unter Verwendung der obigen Bezugsdokumente und, sofern angegeben, die Abgabe von Empfehlungen und die Erteilung von Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit nach einer Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß Punkt M.A.901 I von Anhang I (Teil-M) der genannten Verordnung für jene Luftfahrzeuge, die im beigefügten Genehmigungsverzeichnis aufgeführt sind, genehmigt ist.

BEDINGUNGEN:

1. Diese Genehmigung unterliegt den im Abschnitt „Genehmigungsumfang“ des genehmigten Instandhaltungsbetriebshandbuchs gemäß Anhang I (Teil-M) Abschnitt A Unterabschnitt F aufgeführten Einschränkungen.
2. Diese Genehmigung erfordert die Einhaltung der im genehmigten Instandhaltungsbetriebshandbuch aufgeführten Verfahren.
3. Diese Genehmigung behält so lange ihre Gültigkeit, wie der Instandhaltungsbetrieb die Bestimmungen von Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 einhält.
4. Vorbehaltlich der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen behält die Genehmigung ihre Gültigkeit für eine unbegrenzte Dauer, sofern sie nicht zurückgegeben, ersetzt, ausgesetzt oder widerrufen worden ist.

Datum der Erstaussstellung:

Datum dieser Revision:

Revisions-Nr.:

Unterschrift:

Für die zuständige Behörde: [ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DES MITGLIEDSTAATS (*)]

EASA-Formblatt 3-MF Ausgabe 3

(*) Oder EASA, falls die EASA die zuständige Behörde ist

(**) Für Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder EASA zu streichen.

GENEHMIGUNG ALS INSTANDHALTUNGSBETRIEB GENEHMIGUNGSVERZEICHNIS

Aktenzeichen: [CODE DES MITGLIEDSTAATS (*).MF.XXXX

Betrieb: [NAME UND ANSCHRIFT DES BETRIEBS]

KLASSE	KATEGORIE	EINSCHRÄNKUNG
LUFTFAHRZEUGE (**)	(***)	(****)
	(***)	(****)
MOTOREN (**)	(***)	(***)
	(***)	(***)
KOMPONENTEN AUSGENOMMEN VOLLSTÄNDIGE MOTOREN ODER HILFSTURBINEN (**)	(***)	(***)
	(***)	(***)
	(***)	(***)
	(***)	(***)
	(***)	(***)
	(***)	(***)
SPEZIELLE LEISTUNGEN (**)	(***)	(***)
	(***)	(***)

Diese Genehmigung ist beschränkt auf die Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie die Tätigkeiten, die im Abschnitt ‚Genehmigungsumfang‘ des genehmigten Instandhaltungsbetriebshandbuchs aufgeführt sind.

Instandhaltungsbetriebshandbuch-Ref.:

Datum der Erstaussstellung:

Datum der letzten genehmigten Revision: Revisions-Nr.:

Unterschrift:

Für die zuständige Behörde:[ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DES MITGLIEDSTAATS (*)]

EASA-Formblatt 3-MF Ausgabe 3

(*) Oder EASA, falls die EASA die zuständige Behörde ist.

(**) Nichtzutreffendes streichen, falls der Betrieb nicht über die entsprechende Genehmigung verfügt.

(***) Jeweilige Kategorien und Einschränkungen eintragen.

(****) Entsprechende Einschränkung eintragen und angeben, ob die Abgabe von Empfehlungen und Erteilung von Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit zugelassen ist oder nicht (nur möglich für ELA1-Luftfahrzeuge, die nicht für die gewerbliche Beförderung genutzt werden, wenn der Betrieb die Prüfung der Lufttüchtigkeit zusammen mit der jährlichen Inspektion im Rahmen des Instandhaltungsprogramms durchführt).“

Seiten 22, 23 und 24, Anhang II Nummer 8 zur Änderung von Anlage III des Anhangs II (Teil-145) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erhält folgende Fassung:

„8. Anlage III erhält folgende Fassung:

„Anlage III

Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb gemäß Anhang II (Teil-145)

Seite 1 von 2

[MITGLIEDSTAAT (*)]

Mitgliedstaat der Europäischen Union (**)

BESCHEINIGUNG DER GENEHMIGUNG ALS INSTANDHALTUNGSBETRIEB

Aktenzeichen: [CODE DES MITGLIEDSTAATS (*)].145.XXXX.

Gemäß der geltenden Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 und vorbehaltlich der im Folgenden angegebenen Bedingungen erteilt die [ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DES MITGLIEDSTAATS (*)] hiermit

[NAME UND ANSCHRIFT DES BETRIEBS]

die Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb entsprechend Abschnitt A von Anhang II (Teil-145) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, dem die Instandhaltung von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen, die im beigefügten Genehmigungsverzeichnis aufgeführt sind, sowie die Erteilung entsprechender Freigabebescheinigungen unter Verwendung der obigen Bezugsdokumente und, sofern angegeben, die Abgabe von Empfehlungen und Erteilung von Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit nach einer Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß Punkt M.A.901 I von Anhang I (Teil-M) der genannten Verordnung für jene Luftfahrzeuge, die im beigefügten Genehmigungsverzeichnis aufgeführt sind, genehmigt ist.

BEDINGUNGEN:

1. Diese Genehmigung unterliegt den im Abschnitt ‚Genehmigungsumfang‘ des genehmigten Instandhaltungsbetriebshandbuchs gemäß Abschnitt A von Anhang II (Teil-145) aufgeführten Einschränkungen.
2. Diese Genehmigung erfordert die Einhaltung der im genehmigten Instandhaltungsbetriebshandbuch aufgeführten Verfahren.
3. Diese Genehmigung behält so lange ihre Gültigkeit, wie der Instandhaltungsbetrieb die Bestimmungen von Anhang II (Teil-145) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 einhält.
4. Vorbehaltlich der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen behält die Genehmigung ihre Gültigkeit für eine unbegrenzte Dauer, sofern sie nicht zurückgegeben, ersetzt, ausgesetzt oder widerrufen worden ist.

Datum der Erstaussstellung:

Datum dieser Revision:

Revisions-Nr.:

Unterschrift:

Für die zuständige Behörde: [ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DES MITGLIEDSTAATS (*)]

EASA-Formblatt 3-145 Ausgabe 3

(*) Oder EASA, falls die EASA die zuständige Behörde ist.

(**) Für Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder EASA zu streichen.

GENEHMIGUNG ALS INSTANDHALTUNGSBETRIEB GENEHMIGUNGSVERZEICHNIS

Aktenzeichen: [CODE DES MITGLIEDSTAATS (*).145.[XXXX].

Betrieb: [NAME UND ANSCHRIFT DES BETRIEBS]

KLASSE	KATEGORIE	EINSCHRÄNKUNG	„BASE“	„LINE“
LUFTFAHRZEUGE (**)	(***)	(****)	[JA/NEIN] (**)	[JA/NEIN] (**)
	(***)	(****)	[JA/NEIN] (**)	[JA/NEIN] (**)
MOTOREN (**)	(***)	(****)	[JA/NEIN] (**)	[JA/NEIN] (**)
	(***)	(****)	[JA/NEIN] (**)	[JA/NEIN] (**)
KOMPONENTEN AUSGENOMMEN VOLLSTÄNDIGE MOTOREN ODER HILFSTURBINEN (**)	(***)	(***)		
	(***)	(***)		
	(***)	(***)		
	(***)	(***)		
	(***)	(***)		
	(***)	(***)		
SPEZIELLE LEISTUNGEN (**)	(***)	(***)		
	(***)	(***)		

Dieses Genehmigungsverzeichnis ist beschränkt auf die Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie die Tätigkeiten, die im Abschnitt ‚Genehmigungsumfang‘ des genehmigten Instandhaltungsbetriebshandbuchs aufgeführt sind.

Instandhaltungsbetriebshandbuch-Ref.:

Datum der Erstausstellung:

Datum der letzten genehmigten Revision: Revisions-Nr.:

Unterschrift:

Für die zuständige Behörde:[ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DES MITGLIEDSTAATS (*)]

EASA-Formblatt 3-145 Ausgabe 3

(*) Oder EASA, falls die EASA die zuständige Behörde ist.

(**) Nichtzutreffendes streichen, falls der Betrieb nicht über die entsprechende Genehmigung verfügt.

(***) Jeweilige Kategorien und Einschränkungen eintragen.

(****) Entsprechende Einschränkung eintragen und angeben, ob die Abgabe von Empfehlungen und Erteilung von Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit zugelassen ist oder nicht (nur möglich für ELA1- Luftfahrzeuge, die nicht für die gewerbliche Beförderung genutzt werden, wenn der Betrieb die Prüfung der Lufttüchtigkeit zusammen mit der jährlichen Inspektion im Rahmen des Instandhaltungsprogramms durchführt).